Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

21.10.1969 - Nr. 80 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 80

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 21. Oktober 1969

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (GrEStUmwG)

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachstehenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat der Gesetzesvorlage in ihrer Sitzung am 14. Oktober 1969 zugestimmt.

Die Deputation für Wirtschaft hat im Umlaufverfahren ebenfalls zugestimmt.

Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform (GrEStUmwG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausnahmen von der Besteuerung

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940 (RGBl I S. 585) sind auf Antrag Erwerbsvorgänge ausgenommen, die verwirklicht werden

1. durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
2. durch Verschmelzungen nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes, durch die Verschmelzung von Genossenschaften und Prüfungsverbänden nach §§ 63 e bis 63 i und §§ 93 a bis 93 r des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie durch die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nach §§ 44 a und 53 a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen;
3. durch das Einbringen eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft, wenn der Einbringende dafür Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft erhält. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter 30 vom Hundert des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsschulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen. Als Teilbetrieb gilt auch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. das Unternehmen, dessen Vermögen ganz oder teilweise auf den neuen Rechtsträger übergeht, am 1. Januar 1968 bestanden hat, und
2. a) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Umwandlung vor dem 1. Januar 1973 beschlossen wird,
   b) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 der Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1973 verwirklicht wird.

§ 2

Sondervorschriften für mitbestimmte Unternehmen

§ 1 ist nicht anwendbar, wenn für Umwandlungen, Verschmelzungen oder Einbringungsvorgänge ertrag-

steuerliche Vergünstigungen durch § 25 Absatz 2 oder § 26 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163) ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 3

Nacherhebung der Steuer

Die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen nachträglich der Steuer, wenn ertragsteuerliche Vergünstigungen rückwirkend nach § 24 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1163) entfallen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 20. August 1969 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch den Gesetzentwurf sollen die steuerlichen Vergünstigungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1163) — UmwStG — auf dem Gebiet der Grundwerbsteuer ergänzt werden.

Der Entwurf enthält eine nach Auffassung des Senats unerläßliche landesrechtliche Ergänzung des UmwStG. Der Bundesgesetzgeber hat mit diesem Gesetz im Bereich der Steuern vom Ertrag, vom Einkommen und vom Umsatz und bei der Gesellschaftsteuer Steuererleichterungen geschaffen, um den Unternehmen den Weg zu einer ihnen als notwendig und zweckmäßig erscheinenden Umstrukturierung ihrer Organisationsform zu ebnen.

Das UmwStG begünstigt Umwandlungen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 12. November 1956 (BGBl I S. 844), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (BGBl I. S. 1171), die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089) sowie die Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Personengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten.

Die steuerliche Begünstigung der Umwandlung, der Verschmelzung und der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfüllt den gesetzgeberischen Zweck jedoch nur unvollkommen, solange nicht auch auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer Maßnahmen getroffen werden, die die hohe Belastung der Vorgänge mit Grunderwerbsteuer aufheben. Die Zusammenführung von Kapitalgesellschaften und der Übergang von Betriebseinheiten in größere Unternehmensbereiche wäre ohne Grunderwerbsteuervergünstigungen bei einem Steuersatz von 7 v.H. beziehungsweise 6 v.H. (§ 13 Absatz 2 GrEStG) ernstlich gehemmt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb für alle im Bundesgesetz begünstigten Umwandlungs-, Verschmelzungs- und Einbringungsvorgänge volle Grunderwerbsteuerbefreiung vor, soweit die Vorgänge überhaupt Grunderwerbssteuer auslösen. Wegen des engen Zusammenhangs mit den steuerlichen Vorschriften des Bundesgesetzes haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder unmittelbar nach Verabschiedung des UmwStG über die textliche Fassung des Gesetzentwurfs abgestimmt.

Neben der Steuerbefreiung für Sachverhalte, die im UmwStG geregelt sind, sieht der Entwurf auch eine Steuerbefreiung für Sachverhalte vor, die im UmwStG nicht ausdrücklich angesprochen sind. Das UmwStG enthält für einige Verschmelzungsvorgänge nur deswegen keine ertragsteuerlichen Vergünstigungsregelungen, weil nach der eindeutigen Gesetzeslage oder im Wege der Auslegung des Gesetzes durch höchstrichterliche Entscheidungen derartige Vorgänge nicht zu Gewinnrealisierungen bei den Ertragsteuern führen, diese Fälle also nicht von einer Steuerbefreiung kraft Gesetzes abhängig sind. Dagegen gebieten die Zwecke des gesamten gesetzgeberischen Vorhabens auch insoweit eine Freistellung von der Grunderwerbsteuer, da hier nur die Grunderwerbsteuer als steuerliche Belastung verbleibt und auch diese Steuer allein Anlaß wäre, eine gewünschte Neuordnung zu unterlassen. (Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 2 hingewiesen).

Die Steuerbefreiung gilt auch für Tatbestände, die mittelbar durch eine Umwandlung, eine Verschmelzung oder einen Einbringungsvorgang verwirklicht werden. Gehören zum Vermögen der von der Umwandlung oder Verschmelzung erfaßten Gesellschaften, des eingebrachten Betriebs oder Teilbetriebs oder der übernehmenden Gesellschaft Anteile am Vermögen einer weiteren Gesellschaft mit Grundbesitz und sind andere Personen an dieser Gesellschaft nicht beteiligt, so ergeben sich weitere grunderwerbsteuerbare Sachverhalte. Ist diese Gesellschaft eine juristische Person, so vereinigen sich alle Anteile in einer Hand; ist sie eine Personengesellschaft, so wächst ihr Vermögen nach § 738 Absatz 1 Satz 1 BGB der übernehmenden Gesellschaft an. Diese nach § 1 Absatz 3 oder nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 GrEStG steuerbaren Erwerbsvorgänge werden ebenfalls nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs von der Steuer befreit. Das gleiche gilt, wenn die eingebrachte Gesellschaft zu 100 v.H. an einer Gesellschaft mit Grundbesitz beteiligt ist.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1 Absatz 1 Nr. 1

Die Vorschrift stellt den rechtlichen und wirtschaftlichen Übergang von Grundstücken frei, die als Folge der Umwandlung von Unternehmen nach den Vorschriften des handelsrechtlichen Umwandlungsgesetzes den Rechtsträger wechseln. Im einzelnen handelt es sich um folgende Umwandlungen:

1. die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gesellschaft) durch Übertragung des Vermögens auf eine bereits bestehende offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder durch Übertragung des Vermögens auf den Allein- oder Hauptgesellschafter;
2. die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft durch Übertragung des Vermögens auf eine neu errichtete offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts;

3. die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. die Umwandlung des Unternehmens eines Einzelkaufmanns in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien;
5. die Umwandlung des Unternehmens einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes in eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
6. die Umwandlung von Realgemeinden, Kolonialgesellschaften und bestimmten wirtschaftlichen Vereinen in eine Aktiengesellschaft.

Das Handelsrecht kennt neben den in den Nr. 1 bis 6 genannten Umwandlungen noch die sogenannten formwechselnden Umwandlungen. Dabei handelt es sich lediglich um einen Wechsel in der Rechtsform, bei dem die Identität des Rechtsträgers gewahrt bleibt. Diese Umwandlungen begründen keine Grunderwerbsteuerpflicht. Hierzu gehören auch die in dem Gesetz zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 a.a.O. neu geregelten Umwandlungen von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in Aktiengesellschaften.

Zu § 1 Absatz 1 Nr. 2

Diese Vorschrift begünstigt Erwerbsvorgänge, die durch die folgenden nach dem Aktiengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Genossenschaftsgesetz zulässigen Verschmelzungen verwirklicht werden:

1. die Verschmelzung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
2. die Verschmelzung einer Aktiengesellschaft mit einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und umgekehrt;
3. die Verschmelzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien;
4. die Verschmelzung von Genossenschaften und genossenschaftlichen Prüfungsverbänden;
5. die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

Im Gegensatz zu der in § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelung ist im UmwStG nur eine Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, und auch nur insoweit geregelt, als die übernehmende Gesellschaft Anteile an der übertragenden Gesellschaft besitzt. Einer weitergehenden Regelung im UmwStG bedurfte es nicht. Soweit von der übernehmenden Gesellschaft neue Gesellschaftsrechte gewährt werden, war die Verschmelzung bisher schon nach § 15 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes begünstigt. Entsprechendes gilt auch für die Verschmelzung von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Damit sind im Ergebnis nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Entwurfs nur solche Verschmelzungen von der Grunderwerbssteuer befreit, für die auch ertragsteuerliche Vergünstigungen bestehen.

Zu § 1 Absatz 1 Nr. 3

Die Vorschrift begünstigt Erwerbsvorgänge, die durch die Einbringung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder aller Anteile an einer Kapitalgesellschaft in eine juristische Person oder in eine Personengesellschaft verwirklicht werden. Steuerbefreiung soll jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Einbringende das ursprüngliche wirtschaftliche Engagement als Inhaber der eingebrachten Betriebseinheit anschließend durch eine Beteiligung an der aufnehmenden Gesellschaft fortsetzt. Ein Verkauf erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die Steuervergünstigung ist deshalb davon abhängig, daß der Einbringende als Gegenleistung Anteile an der übernehmenden juristischen Person oder einen Anteil am Gesellschaftsvermögen erhält. Vereinbarungen über Betriebsübertragungen enthalten allerdings häufig Elemente sowohl des Kauf- bzw. Tauschvertrages als auch des Einbringungsvertrages. Die Steuervergünstigung soll daher nicht verlorengehen, wenn der Einbringende neben den Anteilen an der übernehmenden juristischen Person oder neben dem Anteil an dem Vermögen der übernehmenden Personengesellschaft auch andere Wirtschaftsgüter erhält, deren Wert nicht mehr als 30 v.H. des Werts der eingebrachten Betriebseinheit ausmacht. Betriebsschulden mindern den Wert des eingebrachten Betriebs (Teilbetriebs), sie müssen deshalb bei der Ermittlung des Werts der Wirtschaftsgüter, die neben den Gesellschaftsrechten gewährt werden, außer Ansatz bleiben.

Zu § 1 Absatz 2

Zur Vermeidung von Steuerumgehungen soll Steuerbefreiung nur gewährt werden, wenn das übertragende Unternehmen am 1. Januar 1968 bereits bestanden hat. Das UmwStG enthält für die Gesellschaftsteuer eine entsprechende Regelung.

Da den Steuergläubigern ein unbefristeter Verzicht auf die Grunderwerbsteuer nicht zuzumuten ist, sollen die Vergünstigungen grundsätzlich nur gewährt werden, soweit der grunderwerbsteuerliche Tatbestand vor dem 1. Januar 1973 verwirklicht wird. Die Sonderregelung für Erwerbsvorgänge, die durch Umwandlungen verwirklicht werden, erscheint erforderlich, weil bei Umwandlungen der grunderwerbsteuerliche Tatbestand nicht bereits durch den Umwandlungsbeschluß, sondern erst durch die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister verwirklicht wird.

zu § 2

Werden durch eine Umwandlung oder Verschmelzung die Möglichkeiten der Arbeitnehmer zur Mitbestimmung im Aufsichtsrat vermindert oder beseitigt, so schließt das UmwStG ertragsteuerliche Vergünstigungen aus oder schränkt sie ein. Das gilt sowohl bei der Umwandlung von mitbestimmten Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften (§ 25 Absatz 2 UmwStG) als auch bei der Übertragung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft auf eine andere Kapitalgesellschaft im Wege der Verschmelzung oder der Umwandlung (§ 26 UmwStG). Da durch den vorliegenden Gesetzentwurf das UmwStG lediglich ergänzt werden soll, ist es angebracht, in derartigen Fällen auch die Grunderwerbsteuerbefreiung zu versagen.

Zu § 3

Wird ein umgewandeltes oder verschmolzenes Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nach dem Umwand-

lungs- oder Verschmelzungsstichtag in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, so entfallen die ertragsteuerlichen Vergünstigungen und die Befreiung von der Gesellschaftsteuer für die erste Änderung der Rechtsform. Das gleiche gilt nach einer Umwandlung oder Verschmelzung, wenn der neue Rechtsträger den übernommenen Betrieb innerhalb von 5 Jahren ohne triftigen Grund veräußert oder aufgibt. In beiden Fällen soll auch die Grunderwerbsteuerbefreiung rückwirkend entfallen (vergleiche auch Begründung zu § 2).

Zu § 4

Diese Vorschrift behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Vorschriften über die landesrechtliche Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform sollen zum gleichen Zeitpunkt wie das bundesrechtliche UmwStG in Kraft treten.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen lassen sich nur sehr schwer abschätzen, da nicht zu übersehen ist, in welchem Umfang von den vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen Gebrauch gemacht wird.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß ohne die ertragsteuerlichen Erleichterungen und ohne die als Ergänzung hierzu gedachten grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen Umwandlungen, Verschmelzungen und Betriebsübertragungen größeren Umfangs unterbleiben würden. Infolgedessen entsteht insoweit durch den Gesetzentwurf kein eigentlicher Steuerausfall größeren Ausmaßes.

Carl Schünemann Bremen